

Nichtamtlicher Theil.

Conferenz Molé.

Bericht des Ausschusses für die Berathung eines Gesetzentwurfs über das literarisch-artistische Eigenthum.

(Schluß aus Nr. 151.)

Gesetzentwurf.

Titel I. — Von dem Eigenthum der Autoren. — Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Autoren haben auf ihre literarischen oder artistischen Werke ein bleibendes Eigenthumsrecht, welches, wie alle andern Güter, auf ihre Erben übertragbar ist.

Art. 2. Die Autoren oder deren Rechtsnachfolger haben allein das Recht, ihre Werke durch alle mögliche Mittel auszunützen, die literarischen, dramatischen und musikalischen Werke durch jedwede Art der Veröffentlichung, Aufführung und Uebersetzung; die Werke der Zeichenkunst, Malerei, Gravir-, Bildhauer- und Baukunst durch jedwede Art von Reproduction.

Art. 3. Mündliche Vorträge, Predigten und Reden sind ausschließliches Eigenthum ihrer Autoren; jedoch können die Reden der Staatsbeamten zugleich mit den Maßnahmen der Behörden, und die Bertheidigungsreden der Anwälte als zu den rechtlichen Entscheidungen gehörig veröffentlicht werden.

Art. 4. Literarische oder gelehrte Gesellschaften haben dauerndes Eigenthumsrecht an den Werken, welche sie veröffentlichen.

Im Falle solche Gesellschaften sich auflösen, werden ihre Werke, wenn sie nicht anders darüber bestimmt haben, Nationaleigenthum.

Art. 5. Anonyme Schriften verleihen ein dauerndes Recht; ebenso nachgelassene Werke, welche den Erben des Autors gehören, falls dieser keine anderen Bestimmungen darüber getroffen hat.

Art. 6. Briefe dürfen als literarisches Werk nur durch ihren Schreiber (nicht durch den Empfänger) herausgegeben werden.

Art. 7. Wenn es für die Gesellschaft von wahren Nutzen ist, daß ein literarisches oder artistisches Werk Nationaleigenthum werde, so kann der Autor mittels einer gerechten vorher zu bestimmenden Schadloshaltung expropriert werden.

Art. 8. Die Schadloshaltung, zu welcher der Autor berechtigt ist, wird durch eine Jury abgeschätzt, deren Zusammensetzung durch ein Reglement näher zu bestimmen ist.

Art. 9. Wenn der Autor sein Kunstwerk verkauft, so wird vorausgesetzt, daß er sich das Recht vorbehalten hat, dasselbe auf jedem möglichen Wege zu reproduciren.

Art. 10. Zeitungsartikel oder Aufsätze aus andern periodischen Schriften können, wenn keine gegentheiligen Bestimmungen vorliegen, nach Verlauf des Dreifachen der Zeit ihres periodischen Erscheinens, wofür als kürzester Termin eine Woche angenommen ist, reproducirt werden.

Art. 11. Wenn bei der Theilung einer Verlassenschaft ein literarisches oder artistisches Eigenthumsrecht nicht in den Besitz eines einzigen Miterben übergehen kann, und wenn sich die Erben nicht über dessen gemeinschaftlichen Besitz verständigen können, so ist zur Veräußerung desselben in öffentlicher Versteigerung vorzuschreiten.

Art. 12. Wenn literarische oder artistische Eigenthumsrechte in Ermangelung von Erben an den Staat fallen, so werden dieselben Nationaleigenthum.

Art. 13. Das literarische oder artistische Eigenthumsrecht ist ein gemeinschaftliches; jedoch in Betreff eines unter dem Rechtsverhältniß der Gütergemeinschaft verehelichten Autors ist dasselbe bei seinen Lebzeiten ihm allein zuständig und gehört erst nach seinem Tode in den Bereich der gemeinschaftlichen Güter.

Art. 14. Bei untheilbarem Mitbesitz an einem literarischen oder artistischen Werke kann die Theilung gegen einen Mitautor nicht bei dessen Lebzeiten vorgenommen werden.

Art. 15. Eine Ehefrau kann über ihr literarisches oder artistisches Eigenthumsrecht, unter Kenntnißnahme der Behörden, auch ohne die Einwilligung ihres Ehemannes verfügen.

Art. 16. Die Gläubiger eines Autors haben kein Recht, dessen unedirte literarische oder unvollendete Kunstwerke zu verkümmern.

Art. 17. Die Bischöfe oder Erzbischöfe, welche die Autorisation zur Herausgabe von Gebetbüchern, Katechismen oder Brevieren zum Gebrauch ihrer Sprengel erteilen, können an derartigen Publicationen kein literarisches Eigenthumsrecht ausüben.

Titel II. — Deponirung.

Art. 18. Das Eigenthumsrecht an einem literarischen oder artistischen Werke wird nachgewiesen durch Deponirung und Eintragung in ein Register, welches zu Paris im Ministerium des Innern und in den Departements im Präfector-Secretariate geführt wird.

Art. 19. Diese Deponirung wird vollzogen durch Präsentation eines Exemplars, wenn es sich um ein literarisches, dramatisches, musikalisches oder gravirtes Werk handelt, und durch Präsentation einer das Bild des Gegenstandes darstellenden Zeichnung, wenn es sich um ein Werk der Malerei, Bildhauerei oder Baukunst handelt.

Art. 20. Der Autor kann gegen den Nachdrucker erst dann gerichtlich verfahren, wenn er einen Depositenchein vorzuzeigen hat; vor Deponirung seines Werkes kann er keinen Nachdruck verfolgen.

Art. 21. Diese Deponirung geschieht unabhängig von der den Buchhändlern und Buchdruckern durch das Reglement sonst vorgeschriebenen Deponirung.

Art. 22. Der Ausländer kann die durch gegenwärtiges Gesetz gewährleisteten Rechte nur dann ausüben, wenn er dieselben Formalitäten vollzieht.

Art. 23. Die vollständige oder theilweise, unentgeltliche oder erkaufte Cession des Eigenthumsrechtes an einem literarischen oder musikalischen Werke, oder des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der Malerei, Bildhauer- oder Baukunst, oder die Uebersetzung dieses Rechtes, wird in Beziehung auf Dritte erst dann in Kraft treten, wenn dieselbe in ein im Ministerium des Innern zu Paris und in den Präfector-Secretariaten der Departements zu führendes Register eingetragen worden ist, ein Register, welches nachzuschlagen Jedermann freistehen soll.

In dem beim Ministerium des Innern geführten Register wird ein summarischer Bericht über alle in den Registern der Departements vollzogene Eintragungen gegeben. Die Präfecte haben binnen fünf Tagen von der Deponirung und Eintragung der Cessionen und anderer Veränderungen herbeiführender Acte an das Ministerium des Innern Bericht darüber zu erstatten.

Titel III. — Vom Nachdruck.

Art. 24. Unter Nachdruck ist jede auf irgend eine Weise vollzogene Ausbeutung des einem anderen zuständigen literarischen oder artistischen Eigenthumsrechtes zu verstehen.

Art. 25. Es ist möglich, daß der Nachdruck nicht verbrecherisch ist. Dann gestattet derselbe nur eine Civilklage auf Schadenersatz, welche bei dem Civilgerichte anzubringen ist.

Art. 26. Dasselbe gilt von dem Verkauf von Nachdrucken oder von der Einführung im Auslande nachgedruckter Werke auf französisches Gebiet.

Art. 27. Schließt der Nachdruck ein Verbrechen ein, so ist er